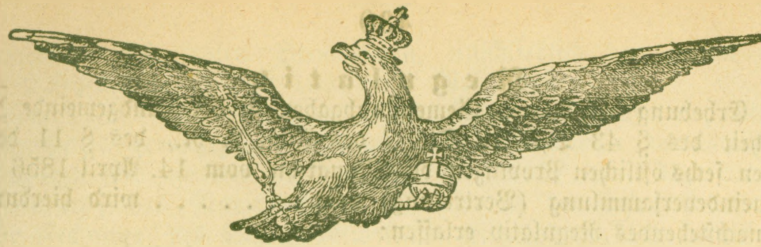


Erscheint
jeden **Sonnabend**
Abonnementspreis
bei allen
Kaiserl. Postanstalten
2 Mark jährlich;
für Zubringung durch
Briefträger 60 Pf.
extra.



Inserate
werden in der
Expedition d. Blattes
jederzeit an-
genommen. Die
durchlaufende Zeile
kostet 20 Pf.,
die Spaltzeile
10 Pfennig.

Kreis-Blatt

des

Königlichen Landraths - Amtes Kreises Löbau zu Neumark.

Redaction des amtlichen Theils:
Königl. Landrathsamt.

Expedition, Druck und Verlag:
J. Köpfe's Buchdruckerei in Neumark.

Nr. 40.

Neumark, den 2. Oktober.

1886.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths - Amtes und des Kreis - Ausschusses.

N^o 471. Es besteht wohl keine Landgemeinde im Kreise, in welcher das Gemeindesteuerverwesen in einer Weise geordnet ist, die nicht in den verschiedensten Fällen Zweifel zuließe und deshalb Rechtssicherheiten mit sich brächte. Von der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach dem Hufenstande, welcher Maßstab durch die Separationsrezesse in der Regel konservirt worden war, sind die Gemeinden später abgegangen und haben sich dem System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern zugewendet; ein Gemeindestatut, in welchem die Normen, nach denen die Veranlagung zu geschehen hat, fixirt worden wären, sucht man jedoch in der Regel vergebens.

Regulativ für
die Erhebung der
baaren Gemein-
deabgaben.

In den meisten Streitfällen muß die Grundlage, was in Bezug auf die Erhebung der Gemeindeabgaben Rechtens ist, erst durch langwierige Verhandlungen festgestellt werden.

Nachdem nun noch durch das Gesetz vom 27. Juli v. J., betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben die Kommunalsteuergesetzgebung in Bezug auf gewisse Theile, z. B. Besteuerung der juristischen Personen und Forensen, Vermeidung von Doppelbesteuerungen, Steuerdomicil der Beamten, neu geregelt worden ist, liegt eine günstige Gelegenheit vor, diesen Uebelstand durch Annahme von Regulativen seitens der Gemeinde-Versammlungen bezw. Vertretungen, welche alle in Geltung befindlichen, diese Materie behandelnden Gesetze berücksichtigen und der Genehmigung des Kreis-Ausschusses bedürfen, zu beseitigen.

Nächstehend habe ich ein Schema zu einem Regulativ über die Aufbringung der Gemeindeabgaben abdrucken lassen.

Die Herren Gemeindevorsteher fordere ich auf, die Gemeinde-Versammlungen bezw. Vertretungen über die Annahme des gedachten Normalregulativ's zu hören und mir die darüber gefaßten Beschlüsse nebst dazu gehörigen Vorladungsbescheinigungen, sowie von den Gemeinde-Vorständen nach dem Schema auszufertigende Regulative innerhalb spätestens 3 Wochen zur ev. Herbeiführung der Bestätigung der letzteren einzureichen.

Ueber etwaige Zweifel, welche den Herren Gemeindevorstehern bei Behandlung der Sache etwa entstehen sollten, wird ihnen während der Dienststunden im Bureau des Kreis-Ausschusses Auskunft ertheilt werden.

Neumark, den 30. September 1886.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Kreises Löbau. E. von Bonin, Landrath.

Regulativ

für die Erhebung der baaren Gemeindeabgaben in der Landgemeinde N. N.

In Gemäßheit des § 43 Thl. II. Tit. 7 des Allg. L. R., des § 11 des Landgemeindeverfassungsgesetzes in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung (Vertretung) vom wird hierdurch für den Landgemeinbezirk N. N. nachstehendes Regulativ erlassen:

§ 1. Die baaren Geldausgaben der Gemeinde werden durch Zuschläge zu der in dem betreffenden Steuerjahre von den im Gemeindebezirke belegenen Liegenschaften zu entrichtenden Staats-Grund- und Gebäudesteuer und durch eine Gemeindeeinkommensteuer aufgebracht.

Das steuerpflichtige Einkommen, bezw. die davon zu entrichtende Staatssteuer ist mit demselben Prozentsatz zu belasten, mit welchem die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen wird.

Die dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. selbstständigen Gutsbezirken gehörigen zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmten Liegenschaften und Gebäude, überhaupt alle die im § 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, im Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877, betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Veranlagung der Grundsteuer zc. und in § 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Gemeindefasten befreit.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben ferner die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Gemeindeabgaben befreit.

§ 2. Zur Gemeindeeinkommensteuer sind heranzuziehen:

- a) alle diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben,
- b) alle diejenigen, welche auch ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867),
- c) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunal-Verbände, welche in dem Gemeindebezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885),
- d) der Staats-Fiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Gemeindebezirke belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. D.),
- e) diejenigen physischen Personen, welche im Gemeindebezirke, ohne daselbst zu wohnen, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 3 a. a. D.).

§ 3. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes mit Ausnahme der Militärärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten und Pensionaire, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184) der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1832 (G.-S. S. 145) und der Deklaration vom 21. Januar 1829 (G.-S. S. 9), sowie die Vorschrift in § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

§ 4. Derjenige Theil des Gesamteinkommens der in § 1 a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigenthum oder aus außerhalb des Gemeindebezirks stattfindenden Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- bezw. Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Absatz 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der Letzteren nach § 9 Absatz 2 a. a. D. stets mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.

§ 5. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätze und der für die Staats-, Klassen- und

Klassifizirten Einkommensteuer festgesetzten Steuerstufen, einschließlich der beiden untersten Stufen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 | 25. Mai 1873.

Die Veranlagungsätze für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staats-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen vollständig zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen.

Wegen Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domainen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§. 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Die nach vorstehenden Bestimmungen festgestellten Steuerätze haben die Bedeutung von Verhältniszahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zu Grunde zu legen sind. (Vgl. § 7.)

Diejenigen Personen, deren jährliches Einkommen weniger als 420 Mk. beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, werden mit einem fingirten Steuerertrage von 1 Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 4 Mk. jährlich veranlagt.

§ 6. Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahn-Unternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Gemeindevorsteher mitzutheilen. In den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 hat diese Mittheilung spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge bezw. des abgabepflichtigen Gesamtbetrages zu erfolgen.

§ 7. Die Einschätzung geschieht durch den Gemeindevorsteher und die Schöffen, welche unter Vorsitz des ersteren nach Stimmenmehrheit beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8. Die nach § 7 stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Kommunalsteuern festgestellt ist, der Gemeinde-Vorsteher die Heberolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offenlegt und demnächst vollstreckbar erklärt.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Empfänger mindestens 14 Tage vor Ablauf der Beschwerdefrist (§ 10) ein Auszug aus der Heberolle, welcher den ihm zugetheilten Steueratz enthält, mitgetheilt.

§ 9. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindefasse in denselben Fristen zu zahlen, welche in der Gemeinde N. für die Hebung der direkten Staatssteuern gelten.

§ 10. Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im § 8 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Gemeinde-Vorsteher angebracht werden. Nur, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagrafen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§ 11. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch den Einspruch nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung, des etwa zuviel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§ 9) erfolgen.

§ 12. Die Beschwerden und Einsprüche, welche bei dem Gemeinde-Vorsteher eingehen, werden von dem letzteren in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der gleich nach dem Ablauf dieser Frist zu versammelnden Einschätzungs-Kommission (§ 5) zur Begutachtung vorgelegt. Der Gemeinde-Vorstand beschließt sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission. Gegen diesen

Beschluß findet die bei dem Bezirks-Ausschusse binnen einer Präklusivfrist von zwei Wochen anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. (§ 18 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883).

§ 13. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Gemeinde-Vorsteher im Anfange der Monate September und März die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindefasse zur Erhebung der Zugänge und zur Berechnung der Ausfälle zugestellt.

Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen — insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt — die für die Staats- Klassen- und Einkommensteuer erlassenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

Auswanderungen.

Nr 472. Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher wollen mir bis **zum 1. November cr. pünktlich** anzeigen, wie viele Personen aus den resp. Stadt- und Amtsbezirken während der Monate August, September und October d. J. ausgewandert sind.

Es ist anzuzeigen:

1. welcher Nationalität die Ausgewanderten angehören,
2. wie viele Männer, Frauen und Kinder sich darunter befanden und
3. wohin sich die Auswanderung gerichtet hat.

Neumark, den 29. September 1886.

Der Landrath.

Revision der Feuerversicherungsagenten.

Nr 473. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 und der Regierungs-Verfügungen vom 17. Juli 1837 bezw. 13. Dezember 1876 und 23. Februar 1884, **deren wesentlicher Inhalt in Mascher's Handbuch, 2. Auflage, Seite 377** etc. enthalten ist, ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die in ihren Bezirken wohnhaften Feuerversicherungsagenten bezüglich der von denselben geführten Mobilien-Feuer-Versicherung einer Revision nach den obigen Bestimmungen zu unterwerfen und mir vom Ergebnisse bis zum **1. November cr.** Anzeige zu machen oder Fehlbericht zu erstatten. Neumark, den 28. September 1886.

Der Landrath.

Eintritt in Militair-Institute.

Nr 474. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vacanzenlisten und die Bestimmungen für die Unteroffizierschulen, sowie die Grundsätze für die Aufnahme in das Erziehungs-Institut zu Annaberg im Bureau des hiesigen Bezirksfeldwebels zur Einsicht ausliegen.

Neumark, den 1. Oktober 1886.

Der Landrath.

Personalien.

Nr 475. Der Schneidermeister Herrmann Sonnenwald wird hiermit als Schulkassenrendant der Schule zu Krottoschin bestätigt.

Neumark, den 16. September 1886.

Der Landrath.

Nr 476. Es ist gewählt bezw. ernannt und vereidigt worden: der Rätbner Friedrich Bork als Steuer-Erheber für die Gemeinde Gr. Ballowken.

Neumark, den 2. Oktober 1886.

Der Landrath.

Tollwuth.

Nr 477. In Gr. Czerlin, Kreis Osterode, ist ein mit der Tollwuth behafteter Hund getödtet worden. Es wird deshalb für die Ortschaften des Kreises, welche im Umkreise von 4 Kilometern von Gr. Czerlin gelegen sind:

Omulle, Lubstein und Stephansdorf die Hundesperre auf die Dauer von drei Monaten hierdurch angeordnet. Die Besitzer der frei umherlaufenden Hunde haben nicht allein die sofortige Tödtung derselben zu gewärtigen, sondern werden auch wegen Uebertretung der Sperreregeln mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt werden.

Neumark, den 20. September 1886.

Der Landrath.

Biehseuchen.

Nr 478. Wegen Verdachts der Ansteckung an Rostkrankheit sind gestellt:

I. unter Stallsperr:

die Pferde des Einsassen Joseph Kochowski zu Brattian,

II. unter Observation:

1. das Pferd des Einsassen Anasel (Anaczkowski) zu Chrosle,

2. das Pferd des Einsassen Walter zu Abbau Kon.

Neumark, den 2. October 1886.

Der Landrath.

Öeffentlicher Kreis-Anzeiger.

(Die Expedition des Kreisblatts besorgt Inserate in alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen.)

Progymnasium zu Neumark Westpr.

Das Wintersemester beginnt **Montag, den 9. Oktober, Morgens 8 Uhr**.
Anmeldungen neuer Schüler werden **Freitag, den 8. und Sonnabend, den 9. Oktober, Vormittags von 10—12 Uhr**, im Amtszimmer des Progymnasiums entgegengenommen. Jedee aufzunehmende Schüler hat das Abgangszeugniß der zuletzt von ihm besuchten Anstalt sowie den Geburtschein und das Attest über Impfung bez. Wiederimpfung vorzulegen.

Dr. Preuss, Rektor.

Steckbrief.

Gegen den **Ferdinand Schulz alias Ferdinand Guth**, zuletzt in **Abbau Borchertsdorf**, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Erpressung und versuchten Raubes verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern und hierher zu den Akten IV. J. 643/86 Nachricht zu geben.

Allenstein, den 23. September 1886.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Beachtenswerth!

Dem geehrten Publikum von Neumark und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mit **jämmtlichen Neuheiten** des **Buchfaches** und mit Arbeitskräften zum Anfertigen derselben versehen bin.

Gleichzeitig stelle mein Lager in

Weiß- u. Kurzwaaren, sowie in **Tricotagen u. Wollartikeln jeder Art** unterm **Kostenpreis zum Ausverkauf**, da ich zum Frühjahr mein Geschäft von hier nach Berlin verlege.

Um geneigten Besuch bittet

Hochachtungsvoll

B. Ruben.

Preuß. Lotterie-Loose

1. Klasse 175. Lotterie (Ziehung 6. u. 7. Oktober 1886) versendet gegen Baar: **Originale pro 1. Klasse:** $\frac{1}{4}$ a 82, $\frac{1}{8}$ a 41, $\frac{1}{16}$ a 20,50, $\frac{1}{32}$ a 10,25 Mark (Preis für alle 4 Klassen: $\frac{1}{4}$ a 208, $\frac{1}{8}$ a 104, $\frac{1}{16}$ a 52, $\frac{1}{32}$ a 26 Mark), Antheile mit meiner Unterschrift an in meinem Besitz befindlichen Original-Loosen pro 1. Klasse: $\frac{1}{16}$ a 5,20, $\frac{1}{32}$ a 2,60, $\frac{1}{64}$ a 1,30 Mark (Preis für alle 4 Klassen: $\frac{1}{16}$ a 13, $\frac{1}{32}$ a 6,50, $\frac{1}{64}$ a 3,25 Mark). Amtliche Gewinnlisten für alle 4 Klassen = 2 Mark.

CARL HAHN, Lotterie-Geschäft, Berlin S.W., Neuenburger Straße 25 (gegründet 1868).

Kalender für 1887

empfiehlt in reicher Auswahl

J. Koepke.

Mit dem heutigen Tage habe ich das von meinem Vater vor 55 Jahren gegründete **Eisengeschäft**, verbunden mit **Colonialwaaren und Droguen**, Herrn Franz Majewski übergeben. Ich verbinde mit dieser Mittheilung meinen besten Dank für das mir in so reichem Maaße stets geschenkte Vertrauen und die ganz ergebene Bitte an alle meine geehrten Kunden und Freunde, meinen Geschäftsnachfolger in seinem neuen Unternehmen wohlwollend zu unterstützen. Indem ich noch bemerkend hinzufüge, daß ich Herrn Majewski geschäftlich zur Seite stehe, zeichne ich mit der wiederholten Versicherung ergebensten Dankes

Neumark, den 15. September 1886.

Hochachtungsvoll

A. Ehrenberg.

Dem hochgeehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich die seit länger als 55 Jahre bestehende

Eisen-, Colonial- und Droguen-Handlung des Herrn A. Ehrenberg mit dem heutigen Tage käuflich übernommen habe und das Geschäft in unveränderter Weise unter der Firma

F. Majewski

weiter führen werde.

Indem ich dieses mein geschäftliches Unternehmen dem Wohlwollen des geschätzten Publikums bestens empfohlen halte, wird es mein Bestreben sein, diesem Geschäfte durch strenge Rechtlichkeit und Reellität das Renommee zu erhalten, dessen es sich während der langen Zeit seines Bestehens zu erfreuen hatte.

Hochachtungsvoll

F. Majewski.

Holz-Verkauf.

Im **Kelleroder** Walde werden vom 6. Oktober d. J.
ab täglich

Kiefern-Kloben, Knüppel u. Strauchhaufen

durch den **Waldwart Konopacki** verkauft. Ferner werden
jeden **Mittwoch** in demselben Walde Holzverkaufs-
termine abgehalten und kommen in denselben stehende und ein-
geschlagene

Bauhölzer und Stangen

zum Verkauf.

Neumark, den 30. September 1886.

Hermann Landshut & Alexander Itzig.

Patent-Dreschmaschinen

für Dampf- und Göpelbetrieb,
für größere landwirthschaftliche Betriebe,
in 6 verschiedenen Größen;

Riemen-Dreschmaschinen

für Göpelbetrieb,
für kleinere Besizungen in 3 verschiedenen Größen,
von Mark 180 an

empfiehlt

ADALBERT SCHMIDT, Osterode,

Eisengießerei und Maschinenfabrik.

<p>Strickwolle zu billigen Preisen in großer Auswahl empfiehlt Carl Marcus.</p>	<p>Schuhwaaren bestes Fabrikat zu bekannt billigen Preisen bei Carl Marcus.</p>
---	---

Portofreie Zusendung

der Muster modernster Stoffe zu Ueberziehern, Anzügen, Beinkleidern, Westen, Reiseumänteln, Jagd- und Schlafrocken; der Muster von schwarzen und farbigen Tuchen, Satins, Tricots, Düffeln, Militär-, Förster-, Livree-, Wagen-, Pult- und Billardtuchen.
Neelle Waare, feste billige Preise.

F. W. Puttkammer, Danzig, Langgasse 67.
Tuchhandlung en gros & en detail.

Die „Thorner Presse“

deren Werth am Besten danach beurtheilt werden kann, daß sie sich in einer verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit zu der gelesensten Zeitung im Stadt- und Landkreise Thorn herausgearbeitet hat, wird hiermit zum Abonnement bestens empfohlen.

Die „Thorner Presse“ erscheint wöchentlich sechsmal, am Wochenschluß mit einem „Illustrirten Sonntagsblatt“ und kostet pro Quartal nur 2 Mark. Bestellungen nehmen an sämtliche Kaiserl. Postanstalten, die Landbriefträger und

die Expedition
Thorn, Katharinenstr. 204.

Abonnements auf sämtliche Zeitschriften
pro Quartal October-Dezember
nimmt entgegen und liefert dieselben den hiesigen Abonnenten prompt in's Haus
J. Koepke's Buchhandlung.